

Satzung
zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Lüdenscheid
zu wählenden Vertreter
vom xx.03.2013

Aufgrund § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW Seite 471), und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (GV.NRW. Seite 238) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der in den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wählenden Vertreter von der Kommunalwahl 2014 an von 50 auf 48 verringert. Die Zahl der Wahlbezirke reduziert sich dadurch von 25 auf 24.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.03. 2013

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas